



Skaten, rollern, radeln:
Auch ohne Auto gerät jetzt
viel in Bewegung

Gehweg: Tummelplatz für alle?

Immer mehr mobile Möglichkeiten, immer neue Fragen: Wir erklären, wo Tretroller, Skateboard, Hoverboard & Co. erlaubt sind und wer damit fahren darf

Bunte Vielfalt überall: Auf Geh-, aber auch auf Radwegen sind schon lange nicht mehr ausschließlich Fußgänger und Radler unterwegs. Kleinstfahrzeuge aller Art tummeln sich dort. Kids rollern, Jugendliche skateboarden, Sportliche schnallen sich Inlineskates an, und Touristen rattern mit dem Segway durch die Stadt. Aber nicht jeder darf überall fahren. Wir erklären, was wo erlaubt ist.



FUSSGÄNGER

Fußgänger müssen auf dem Gehweg gehen. Wenn der fehlt, haben sie innerorts freie Wahl zwischen rechtem oder linkem Fahrbahnrand, außerhalb von Ortschaften gilt in der Regel links.



FAHRRÄDER

Für erwachsene Radfahrer ist der Gehweg eigentlich tabu. Es gibt aber Ausnahmen, z. B. beim Zusatzzeichen „Radfahrer frei“. Ein Miteinander von Fußgängern und Radfahrern ordnet auch das runde, blau-weiße Verkehrszeichen 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) an. Außerdem dürfen Aufsichtspersonen Kinder unter acht Jahren auf dem Gehweg begleiten. Kinder in dieser Altersgruppe können zwischen Fuß- und Radweg wählen, wenn letzterer baulich von der Fahrbahn getrennt ist. Für ältere Kinder gelten die Regeln für Erwachsene. Ausnahme: Bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen sie auch noch auf dem Gehweg fahren.



PEDELECS UND E-BIKES

Hier wird unterschieden zwischen Pedelecs, die Muskelkraft (per Treten) und maschinellen Antrieb kombinieren, und E-Bikes. Bei denen wird ohne Treten, zum Beispiel per Drehgriff am Lenker, Gas gegeben. Beide Fahrzeugarten haben nichts auf dem Fußweg verloren. Pedelecs bis 25 km/h gelten als Fahrräder und müssen, wenn es entsprechend vorgeschrieben ist, den Radweg nutzen. Schnelle Pedelecs sowie E-Bikes bis 45 km/h sind ausschließlich auf der Fahrbahn erlaubt. E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h dürfen innerorts nur dann auf den Radweg, wenn dieser durch Zusatzzeichen für sie freigegeben ist. →



TRETROLLER

Vor allem bei Kindern beliebt: Tretroller. Deren Fahrer gelten rechtlich als Fußgänger, das heißt, egal ob jung oder alt, sie müssen auf den Gehweg. Der ADAC rät Eltern, den Nachwuchs mit Helm auszustatten und auf gefährliche Stellen wie Kreuzungen und Ausfahrten hinzuweisen. Vorsicht bei elektrischen Tretrollern: Die meisten Modelle sind aktuell nicht für den Straßenverkehr zugelassen.



INLINESKATES

Inlineskater gelten rechtlich als Fußgänger. Das heißt, sie müssen den Gehweg benutzen und dort ihre Geschwindigkeit anpassen. Gibt es keinen, müssen sie innerorts am rechten oder linken Fahrbahnrand, außerorts am linken fahren. Durch das Zusatzzeichen „Inlineskater frei“ kann die Nutzung des Radwegs er-

laubt werden. Bei organisierten Veranstaltungen, z. B. Blade-Nights, dürfen Inlineskater Radwege und Straßen benutzen, wenn es die Polizei ausdrücklich erlaubt.



SKATEBOARD/WAVEBOARD

Die beliebten Bretter mit Rollen gelten als „besondere Fortbewegungsmittel“ (§ 24 StVO) und sind auf dem Gehweg und in verkehrsberuhigten Bereichen erlaubt.



HOVERBOARD

Hoverboards sind Elektrobretter auf zwei Rädern, die durch Gewichtsverlagerung gesteuert werden. Wenn sie schneller als 6 km/h fahren können, brauchen sie eine Zulassung für den Straßenverkehr. Die gibt es aber derzeit nicht. Wer trotzdem fährt, bekommt eine Geldbuße und einen Punkt wegen fehlender Betriebserlaubnis. Rechtlich ungeklärt sind außerdem Fragen zum Versicherungsschutz und

welche Fahrerlaubnis überhaupt benötigt wird. Hoverboards sind deshalb nur auf abgeschlossenem Privatgelände zulässig.



SEGWAY

Segway-Fahrer müssen Radwege nutzen, wenn keine vorhanden sind, die Fahrbahn. Für Segway-Touren können Kommunen Ausnahmen erlauben, etwa für eine Fahrt durch die Fußgängerzone. Segways gelten als Mobilitätshilfen und müssen Auflagen erfüllen, z. B. hinsichtlich Bremsen, Beleuchtung und Kennzeichen. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Voraussetzung für die Fahrer: Mindestalter 15 Jahre und eine Mofaprüfbescheinigung.

Text: Petra Zollner

Service: Bei Fragen helfen die Clubjuristen ADAC Mitgliedern unter T 089 76 76 24 23 oder online auf adac.de/rechtsberatung

URTEILE

Betrunken unterwegs: Inlineskates sind kein Kfz

Mit Promille erwischt: Der Segway-Fahrer verliert den Führerschein, der Inlineskater wird freigesprochen. Aktuelle Urteile rund um modische „Kleinstfahrzeuge“

Betrunken auf dem Segway: Das Oberlandesgericht Hamburg stellte fest, dass der Entzug der Fahrerlaubnis rechtmäßig ist, wenn ein Segway-Fahrer alkoholisiert steuert. Im konkreten Fall hatte der Mann 1,5 Promille. Seiner Argumentation, dass ein Segway kein Kraftfahrzeug sei, widersprach das Gericht. Das Gefährt gilt rechtlich als elektronische Mobilitätshilfe (Az. 1 Rev.76/16). Ist ein **Inlineskater betrunken unterwegs**, so ist das keine fahrlässige Trunkenheitsfahrt. Inlineskates sind keine Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung, urteilte das Landgericht Landshut und wies eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft ab (Az. 6 Qs 281/15).



Jetzt geht's los: Mit den ersten Sonnenstrahlen im Frühjahr beginnt die Saison für Inlineskater

Das Rechtsfahrgebot gilt nicht für Inlineskater, die auf einem gemeinsamen Rad- und Fußweg unterwegs sind. Ein Radler war beim Überholen zweier Skater mit einem der beiden zusammengestoßen. Laut OLG Düsseldorf musste er allein für seinen Schaden haften (Az. I-1 U 242/10). Er hätte rechtzeitig auf sich aufmerksam machen müssen. **Hoverboard auf Gehweg:** Ein Mann war mit dem unversicherten und nicht zugelassenen Gefährt unterwegs. Weil er jedoch einen gültigen Führerschein vorweisen konnte, wurde er „nur“ zur Zahlung von 450 € statt ursprünglich 1200 € verurteilt (AG Düsseldorf Az. 412 Cs 206/16).